

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 53.

Jahrgang 1874.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1549. 1552. Die am 2. Januar 1875 fälligen Zinsen der Preussischen Staatsschuldsscheine, der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A. und der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreisasse in Frankfurt a. Main werden diese Coupons vom 21. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 9. Dezember 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

V. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering.
Rötger.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

1550. 1530. Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu M.-Gladbach scheiden mit dem Ablaufe dieses Jahres aus:

a) die Mitglieder: Theodor Commes, Carl Nießen, Mathz. Joh. Lüps, Martin Grobden, Gust. Thum, Gust. Goerz, Jacob Busch und Wilh. Fürwentsches;

b) die stellvertretenden Mitglieder: Joh. Diebr. Bleed, Pet. Jos. Schmitz, Herm. Dürselen, Jacob Schwengers, Arnold Koch, Wilh. Proebsting, Jos. Billmont und Wilh. Bongarz.

Bei der am 8. October d. J. stattgehabten Neuwahl wurden neu- resp. wiedergewählt:

I. für die Vergleichskammer Gladbach: Carl Brandts, Carl Nießen als Mitglieder; C. D. Langen und Engeln. Venne, sämmtlich zu M.-Gladbach, als

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 1874.

Stellvertreter;

II. für die Vergleichskammer Biersen: Math. Joh. Lüps zu Biersen. Jac. Westkamp zu Süchteln als Mitglieder; Herm. Dürselen und Jac. Schwengers zu Biersen als Stellvertreter;

III. für die Vergleichskammer Dülken: Gust. Thum, Arnold Koch, Jac. Busch und Wilh. Fürwentsches, sämmtlich zu Dülken, als Mitglieder; Wilh. Proebsting und Wilh. Eickert zu Dülken, sowie Joh. Hoeren zu Lobberich und Jordan Bayerz zu Dülken, als Stellvertreter.

Sämmtliche Gewählten haben die auf sie gefallene Wahl angenommen und sind diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1874. I. III. 6469.

1551. 1531. Der dem Fritz Freese zu Essen unter dem 7. Juli d. J. ertheilte Legitimations- und Gewerbechein Nr. 5908 zum Handel mit Sand unter Benutzung eines Fuhrwerks ist angeblich in der Bürgermeisterei Altendorf verloren gegangen. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1874. II. III. 9317.

1552. 1538. Wir machen die Lokalbehörden hierdurch darauf aufmerksam, daß durch die im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern, vom Herrn Justizminister unter dem 27. October cr. erlassene allgemeine Verfügung, welche sich im Justizministerialblatte Nr. 41 unter der laufenden Nummer 78 abgedruckt findet, bezüglich der Kosten der ärztlichen Untersuchung der nach §. 362 des Strafgesetzbuchs der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen, bestimmt worden ist, daß die Kosten der ärztlichen Untersuchung einer auf Grund des §. 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs mit Haft bestrafte und in Gemäßheit des §. 362 ebenda, der Landespolizeibehörde überwiesenen Person von dem Kriminalfonds dann nicht zu tragen sind, wenn jene Untersuchung zu dem Zwecke stattgefunden hat, die Transport- oder Arbeitsfähigkeit einer solchen Person festzustellen. Die Justizbehörden haben ohne einen von Seiten der Verwaltungsbehörden ausgehenden Antrag eine ärztliche Untersuchung zu dem bezeichnetem Zwecke der Regel nach überhaupt nicht zu veranlassen. Hat sie aber stattgefunden, und sind dadurch besondere Auslagen erwachsen, so charakterisiren sich diese, wie alle anderen in dem bezeichneten Falle erwachsenden Transport-

Kosten als Kosten der Polizeiverwaltung und sind deshalb, wie diese letzteren, zur Erstattung zu liquidiren.

Eine Modification leidet die vorstehende Bestimmung selbstverständlich bei solchen Gerichtsgefängnissen, für welche zur Behandlung der Gefangenen ein für allemal ein Arzt in Gemäßheit vertragsmäßig übernommener Verbindlichkeiten, namentlich nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 21. Dezember 1858, verpflichtet ist, auf Erfordern der Gefängnißverwaltung den Gesundheitszustand aller Kategorien von Gefangenen zu untersuchen. Für die von einem solchen Arzte vorzunehmende Untersuchung der Transportanden dürfen auch der Verwaltungsbehörde besondere Gebühren nicht in Rechnung gestellt werden.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1874. I. II. 6506.

1553. 1539. **Warnung.**

In neuerer Zeit sind mehrfach erhebliche Unglücksfälle durch Zerspringen von Dampfbehältern der in §. 18 sub Nr. 1 und 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfesseln vom 29. Mai 1871 näher bezeichneten Art vorgekommen. Diese Kessel-Constructionen unterliegen zwar nach dem vorgedachten Paragraphen einer besonderen staatlichen Genehmigung und Beaufsichtigung nicht; die obenerwähnten Vorgänge veranlassen uns indeß, den Besitzern solcher Dampfbehälter die erforderliche Vorsicht bei dem Betriebe derselben in ihrem eigenen Interesse, zur Vermeidung strafrechtlicher Verfolgung, dringend anzuempfehlen. Insbesondere empfiehlt es sich, sowohl vor der ersten Aufstellung, als auch zeitweise während der Benutzung solcher Behälter sich durch Druckproben davon zu überzeugen, daß die Construction der Dampfspannung die genügende Stärke entgegensetzt.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1874. I. III. 5974.

Sicherheits-Polizei.

1554. 1513. In der Nacht vom 5. zum 6. November 1874 sind zu Mittelhöhscheid mittelst Einbruchs und Einsteigens aus einem Gebäude dem Spezereiwarenhändler Carl Gustav Tillmanns folgende Gegenstände gestohlen worden: 6 Hosen, 10 Unterjacketen, mehrere Rollen Sayet und Wolle, ein Ballen Java-Kaffee (klein grün), 50 Pfd. frische Bratwurst, 100 Pfd. gefalzenes Schweinefleisch, holländischer Käse und etwa 14—15 Töpfchen Senf.

Bei der Entdeckung des Diebstahls haben sich vor dem Hause des Bestohlenen zwei Stücke eines porzellanenen Pfeifenkopfes mit einem Bilde, unter welchem in lateinischer Curfschrift „Bieberich“ steht, vorgefunden.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe und den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon ungesäumt Anzeige zu machen.

Auf die Entdeckung des Thäters hat der Bestohlene eine Belohnung von

fünfundzwanzig Thalern gesetzt.

Eberfeld, den 4. Dezember 1874.

Der Ober-Procurator: gez. Ebermaier.

Patente.

1555. 1493. Das dem Civil-Ingenieur Richard Emil Schmidt zu Dresden, jetzt zu Halberstadt, unter dem 3. November 1873 auf 3 Jahre und für den Umfang des preussischen Staates ertheilte Patent: auf einen Rübensaft-Gewinnungsapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist am 30. November 1874, auf die allgemeine Anwendung der gedachten Konstruktion als Filterpresse, welche kontinuierlich arbeitet, ausgedehnt worden.

1556. 1494. Das dem Lehrer der Baugewerkschule W. Beltmann zu Holzwinden an der Weser unterm 1. März 1873 ertheilte Patent auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Schlagwerk für Uhren ist aufgehoben.

1557. 1495. Dem Ingenieur Richard Bredo zu Magdeburg ist unter dem 30. November 1874 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Sicherheitsventilen zur selbstthätigen Arretirung bei Entlastung der Stöße und Schwankungen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

1558. 1496. Den Herren Wirth und Comp. zu Frankfurt a. Main ist unter dem 1. Dezember d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Strickmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

1559. 1518. Dem Techniker A. K. Wittofschek zu Berlin ist unter dem 6. Dezember 1874 ein Patent

auf einen Kolben für Saugpumpen in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

1560. 1519. Dem Albrecht Martiffe zu Schönebeck bei Magdeburg ist unter dem 6. Dezember 1874 ein Patent

auf eine Rübenbreipresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.